

01. Dezember 2017 - 00:04 Uhr · Robert Stammler · Recht

Wenn der Papa nicht zahlen will



Wenn Väter nicht zahlen, bleibt der staatliche Unterhaltsvorschuss. Bild: colourbox.de

LINZ. Kloster oder Schwarzarbeit: Wenn Väter ihrer Verpflichtung, für den Unterhalt ihrer Sprösslinge zu bezahlen, entkommen wollen

Herr P. aus dem Bezirk Baden musste nach der Scheidung für seine Tochter 300 Euro Unterhalt pro Monat zahlen. Der KfZ-Werkmeister erzielte ein gutes Einkommen. Als P. arbeitslos wurde, bekam er immer noch knapp 1500 Euro Arbeitslosengeld pro Monat. Die Tochter habe Anspruch auf 21 Prozent seines erzielbaren Einkommens, entschied das Gericht.

Um seiner Unterhaltspflicht zu entkommen, setzte der Vater einen ebenso drastischen wie dreisten Schritt: Er ging als Mönch in ein Kloster und stellte den Antrag, von seiner Unterhaltspflicht entbunden zu werden. Schließlich habe er kein Einkommen mehr, durch sein Mönchdasein habe er "jeglichem weltlichen Besitz abgeschworen", hieß es im Schriftsatz, indem er sich auf sein Grundrecht auf Religionsfreiheit berief.

Die Tricks von Elternteilen, der Unterhaltspflicht zu entgehen, kennt der Rechtsanwalt Günter Tews von der Kanzlei SDSP zur Genüge. Faktisch seien Männer die Mehrheit der Unterhaltsverpflichteten, daher gebe es bei ihnen mehr Probleme, sagt Tews. "Doch in Einzelfällen ist auch die Zahlungsmoral der Frauen nicht besser." Probiert werde "alles Mögliche", sagt der Familienrechtsexperte. Nicht wenige gehen etwa schwarz arbeiten, um den Unterhalt zu verringern oder wählen den Weg in die Selbstständigkeit, wo der Einkommensnachweis schwieriger sei als bei Unselbstständigen. Tews kritisiert, dass Männer wie Frauen oft gar nicht nachrechnen, wie viele Kinder sie nach einer Trennung noch ernähren können. Auch er hatte schon den Fall, dass ein Vater ins Kloster ging. "Es ist völlig aussichtslos, auf diese Weise seiner Unterhaltspflicht zu entkommen."

So entschied auch der OGH im Fall des KfZ-Werkmeisters: "Der Unterhaltsschuldner hat alle Kräfte anzuspannen, um seiner Unterhaltspflicht nachkommen zu können." Sprich: Er muss im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun, um ein Einkommen zu erzielen oder zumindest Arbeitslosengeld beantragen. Tut er das nicht, wird auch der Mönch "angespannt", also so behandelt, als würde er wie ein pflichtgetreuer Elternteil Einkünfte erwirtschaften und der Unterhalt wird "hypothetisch" berechnet. Die Religionsfreiheit werde dabei nicht verletzt, so der OGH im Fall des Mönches. Wird kein Unterhalt bezahlt, muss der Staat mit Unterhaltsvorschuss einspringen.

Im Ausland verschwunden

Auch Anwältin Lydia Lindner in Linz hat sich auf das Familienrecht spezialisiert und kennt die Methoden Zahlungsunwilliger. "Immer wieder setzen sich Väter ins Ausland ab. Versuchen Sie einmal, den neuen Wohnsitz ausfindig zu machen. Das war schon mit spanischen Behörden schwierig, die nicht wahnsinnig bemüht waren, den Vater ausfindig zu machen", sagt Lindner. Außerhalb der EU, etwa in der Türkei, sei es noch schwieriger. Dass sich Elternteile beharrlich weigern, Unterhalt für ihre Kinder zu leisten, kann die Anwältin schwer

nachvollziehen. "Ich denke mir oft: bitte, du hast die Kinder doch in die Welt gesetzt. Manche Väter wollen nach der Trennung ihr altes Leben völlig hinter sich lassen. Oft ist das purer Egoismus", sagt die Anwältin.

Häftlinge brauchen keinen Unterhalt zu bezahlen

Nicht ins Kloster, sondern ins Gefängnis kam vor drei Jahren ein damals 45-jähriger Oberösterreicher. Er wurde wegen versuchten Mordes zu elf Jahren Haft verurteilt, weil er in das Haus seiner Ex-Frau und Kinder eingedrungen war, die Frau gewürgt und angeblich noch geplant hatte, die Wohnung in Brand zu stecken. Im Ermittlungsverfahren sagte der Mann aus, er habe seine Angehörigen töten wollen, um keine Alimente mehr bezahlen zu müssen.

Der Häftling stellte in der Folge den Antrag, er möge von seiner Unterhaltspflicht befreit werden. Denn im Gefängnis könne er kein Einkommen erzielen. Der Sohn sprach sich gegen den Antrag des Vaters aus: es sei doch unbillig, wenn der Vater durch einen versuchten Mord seine Unterhaltspflicht vereitle. Doch in diesem Fall entschied der OGH für den Vater: ein Gefängnisaufenthalt sei ein triftiger Grund, keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen: die Teilnahme am Arbeitsmarkt sei in diesen Fällen unmöglich. Der Grund für die Haft spiele dabei keine Rolle, so die Höchststrichter.

Quelle: nachrichten.at

Artikel: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/meinung/recht/Wenn-der-Papa-nicht-zahlen-will;art178698,2749814>

© OÖNachrichten / Wimmer Medien 2017 · Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung